

Hinweisblatt zur Erfassung von Rechnungen (inkl. Teilzahlungen) bei denen mit unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen besteuert wurde

A Allgemein

Mit dem Zahlungsantrag (inkl. Anlagen) wird die Auszahlung der bewilligten Fördermittel beantragt. Die Höhe wird anteilig auf Basis der nachgewiesenen und anerkannten förderfähigen **Netto-Ausgaben** berechnet. In der Anlage Beleglisten sind jeweils die einzelnen Rechnungsbelege zu erfassen (vgl. Merkblatt zur Auszahlung). Bei der Eingabe in der elektronischen Belegliste wird automatisch der bezahlte Bruttobetrag über den in der Rechnung ausgewiesenen MwSt.-Satz auf den Nettowert umgerechnet.

Dieses Hinweisblatt erläutert die Problematik, die aufgrund der befristeten Senkung der Umsatzsteuer (=Mehrwertsteuer) bei der Erfassung und der automatischen Umrechnung auf den Nettobetrag bei einzelnen Rechnungsbelegen in der elektronischen Belegliste (Excel) entstehen können.

Die Vorgaben der jeweiligen Merkblätter zur Auszahlung in den einzelnen Fördermaßnahmen sind weiterhin gültig und anzuwenden.

B Eingabeunterscheidung

Für die Erfassung ist zu unterscheiden ob im Rechnungsbeleg unterschiedliche Umsatzsteuersätze zum Ansatz kommen.

1. Belege mit einheitlichem Umsatzsteuersatz

Die Erfassung von Rechnungsbelegen mit einem durchgängig einheitlichen Umsatzsteuersatz erfolgt wie bisher durch die Eingabe des Bruttorechnungsbetrages sowie des Umsatzsteuersatzes in der jeweiligen Spalte (inkl. sonstiger Eingaben). Der förderfähige Nettobetrag wird automatisch berechnet und entsprechend korrekt ausgewiesen.

2. Belege mit unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen

Sofern die erbrachte (Bau-)Leistung in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 beendet wurde oder die Ware in diesem Zeitraum geliefert wurde, kamen bei der Rechnungstellung grundsätzlich die reduzierten Umsatzsteuersätze zur Anwendung.

Sind in einer Schlussrechnung, für die der reduzierte Umsatzsteuersatz angewendet wurde, auch Abschlagszahlungen mit 19 % Umsatzsteuer (Abschlagszahlung vor dem 01.07.2020) berücksichtigt, wird dies bei der Ausweisung des Bruttobetrag durch den Rechnungssteller in der Schlussrechnung korrigiert.

Hierzu wird der anteilige Gesamtbetrag der zu bezahlenden Umsatzsteuer berechnet und die bereits geleisteten Umsatzsteuerzahlungen in Abzug gebracht.

Folglich werden zukünftig (voraussichtlich nach dem 31.12.2020) auch Schlussrechnung mit einem ausgewiesenen Steuersatz von 19%, in denen Abschlagszahlungen mit 16 % Umsatzsteuer berücksichtigt sind, durch den Rechnungssteller entsprechend korrigiert.

Die unterschiedlichen Umsatzsteuersätze ändern zu keiner Zeit den Nettobetrag der Rechnungen. Jedoch ist durch diese Korrektur die Erfassung über den Bruttorechnungsbetrag und den Umsatzsteuersatz in der elektronischen Belegliste nicht mehr fehlerfrei möglich.

C Hinweise zur Erfassung

Wie bereits erläutert ist für die Berechnung der anteiligen Zuwendung die Summe der beantragten, förderfähigen und anerkannten Nettoausgaben maßgeblich. Dieser Wert wird in der Belegliste für jeden Beleg in der jeweiligen Zeile in der Spalte 10 ausgewiesen. Am Ende der Spalte 10 erfolgt eine entsprechende Summenbildung.

Der auf Grundlage der Rechnung förderfähige Nettobetrag (ausgewiesen oder berechnet) muss mit dem beantragten Wert (Nettobetrag) in der Zeile für diesen Beleg in der Belegliste übereinstimmen.

Ausnahmsweise kann in diesen Fällen (zwecks Angabe des korrekten Nettobetrag) je nach Fallgestaltung die korrekte Erfassung der Angaben zum Bruttorechnungsbetrag, dem Umsatzsteuersatz und ggf. des Zahlungsdatums (vernachlässigt werden. Es ist ggf. zur Nachvollziehbarkeit eine Erläuterung anzuführen.

Wird nur ein Zahlungsantrag gestellt, ist die Erfassung der Schlussrechnung in Gänze (voller Rechnungsbetrag, ohne Berücksichtigung der Abschlagszahlungen mit unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen) zulässig. In diesem Fall sind die darin aufgeführten Abschlagsrechnungen sowie die dazu gehörenden Zahlungsbelege beizulegen aber nicht in der Belegliste zu erfassen. Die notwendigen Anpassungen wurden in der Regel zwecks Angabe des korrekten Nettobetrag hier bereits durch den Rechnungssteller vorgenommen.

Wurden bereits Abschlagszahlungen in bereits ausbezahlten Zahlungsanträgen berücksichtigt bzw. kann der förderfähige Nettobetrag **nicht** korrekt ausgewiesen werden, stehen Ihnen die zuständigen Bewilligungsstellen (vgl. Merkblatt zur Auszahlung) als Ansprechpartner zur Verfügung.

Bei Fragen zur korrekten Erfassung von Belegen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Bewilligungsstellen.